

Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen.

Siehe auch im Adressbuch Abschnitt V, Seite 73-75.

Nachrichten von allgemeinerem Interesse

für den Verkehr mit der Post und Telegraphie nebst Porto- und Telegrammgebühren-Tarif.

Vorbemerkungen.

- 1) Im Postauftragsverkehr innerhalb Deutschlands kann bei Wechseln bis 800 Mk., die im Falle der Nichterlösung gegen Zahlung protestiert werden sollen, das Verlangen der Protesterhebung durch die Post gestellt werden. Protestgebühren s. unter D.
2) Im Verkehr zwischen Deutschland und Russland (ohne Finnland) können Postpakete und Postfrachtstücke mit Nachnahme bis 800 Mk. belastet werden. Die Nachnahmegebühr beträgt 5 Pf. für je 2 Mk. und jeden Theil von 2 Mk., mindestens 20 Pf.
3) Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika und den Philippinen sind Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg (bisher 2 kg) zugelassen.

A. Briefsendungen.

Versendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins:

1) Verboten, in Briefsendungen nach anderen Ländern hineinzulegen: Gegenstände, die für die Postbesitzer Gefahr mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können, lebende oder tote Thiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Glaschalen, Flüssigkeiten, Oelen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden und nicht abfärbenden Pulvern und lebenden Bienen geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist verboten, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a) Münzen; b) zollpflichtige Gegenstände; c) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf in Bestimmungslande verboten ist; d) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder die Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betr. Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betr. Länder eingeführt werden dürfen.

2) Postkarten. Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig, Höchstmaass 14 : 9 cm, Mindestmaass 10 : 7 cm.

3) Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben darf weder ein Brief, noch eine Mittheilung beigelegt werden, die die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Correspondenz hat. Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Masses, der Ausdehnung, der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare. Drucksachen und Geschäftspapiere, die an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, werden nicht befördert. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China und Marocco müssen Geschäftspapiere die Bezeichnung „Geschäftspapiere“, Warenproben die Bezeichnung „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ tragen. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein sind Geschäftspapiere als Brief oder Packet zu versenden.

4) Einschreibsendungen. Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen Einschreibsendungen kann Absender Bescheinigung über Zustellung der Sendung an den Empfänger - Rückschein - verlangen. Im Vereinsverkehr (einschl. Luxemburg) besteht für Einschreibsendungen allgemeiner Frankirungszwang. Im inneren Verkehr Deutschlands und im

4) Im Verkehr mit überseeischen Ländern wird empfohlen, die abzusendenden Pakete möglichst so einzurichten, dass sie als Postpakete befördert werden können (vgl. E. II). Pakete, die den Anforderungen nicht entsprechen und deshalb der fremden Postverwaltung nicht überliefert werden dürfen, werden nur innerhalb Deutschlands durch die Postbeförderer und dann (in Bremen oder Hamburg) in der Regel einer Speditionsfirma übergeben; die Beförderung solcher Pakete (Postfrachtstücke) verursacht höhere Gebühren, mancherlei Nebenkosten, Verzögerungen und Unständlichkeiten. Die Verpackung der Pakete nach überseeischen Ländern muss besonders haltbar sein.
5) Am 1. Januar 1909 ist der Post-Überweisungs- und Checkverkehr eingerichtet worden. Anträge auf Theilnahme sind bei einem Postcheckamt oder einer Postanstalt zu stellen.

Verkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Postanstalten in China u. Marocco und mit Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein sind auch unfrankirte Einschreib-Briefe und -Postkarten zulässig, doch müssen Einschreibsendungen gegen Rückschein stets frankirt werden.

5) Leitung der Briefsendungen. Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders massgebend. Ist in der Aufschrift der Sendung Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) Schiffsbriefe. Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgelegenheiten, die zur regelmässigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das Schiff zu bezeichnen. Für Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein massgebend. Schiffsbriefe müssen frankirt sein. (Taxe wie bei Beförderung mit regelmässigen Postdampfern.) Die über Bremen oder Hamburg mittelst Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.)

7) Marinebriefe. Zur Beförderung durch das Marinepostbureau in Berlin an Personen der Schiffsbesatzungen der deutschen Kriegsschiffe im Ausland einschl. der Personen im deutschen Marine Lazareth in Yokohama, sind folgende gewöhnliche Briefsendungen zugelassen: Briefe bis 250 g, Postkarten (einfach und mit Antwort), Drucksachen bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg, zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Gesamtgewicht von 2 kg. (Warenproben und Einschreibsendungen sind ausgeschlossen.) Sämtliche Sendungen müssen vollständig frankirt werden; sie unterliegen dem internen deutschen Porto mit der Massgabe, dass für Drucksachen, Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen und Geschäftspapiere von mehr als 1 bis 2 kg 50 Pf. erhoben werden und für Briefe von mehr als 20 bis einschl. 60 g an Personen der Schiffsbesatzungen und im Dienste der Marine stehende Militärpersonen bis zum Feldwebel, Wachmeister oder Oberdeckoffizier einschl. aufwärts ein ermässiger Portosatz von 10 Pf. gilt. Die Aufschrift muss enthalten: 1. den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches er bekleidet, 2. den Namen des Schiffes, auf dem er sich befindet (Sr. Majestät Schiff . . . ; S. M. S. . . .).

Die obigen Portosätze und sonstigen Versendungsbedingungen gelten auch im Verkehr mit den Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou und mit den Truppen des Ostasiatischen Detachements, doch ist in der Aufschrift der Briefsendungen an diese Truppen ausser dem Namen, Dienstgrad und Truppennachricht auch der Garnisonort anzugeben. Ferner sind im Verkehr mit diesen Truppen auch Warenproben und eingeschriebene Briefsendungen gegen die internen deutschen Portosätze zugelassen.

Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen.

Die Tarife sind fortwährend Veränderungen unterworfen; Anskunft hierüber ertheilen die Postanstalten.

Table with columns: Gegenstand, Inland, Deutsche Schutzgebiete, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Ausland. Rows include Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben with sub-columns for weight and postage rates.

* Die ermässigten Taxen erstrecken sich nur auf Briefe. Als Nachbarorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt worden ist, gelten für Hamburg: Alsterdorf, Altona (Elbe) (mit Einschluss von Bahnenfeld, Othmarschen, Ottensen und Oevelgönne), Billwärder, Fuhsbüttel, Grossbrack, Kleinbrack, Lokstedt, Moorfleth, Ohlsdorf, Schiffbek, Stellings (Bz. Hamburg), Wandsbek u. Wilhelmsburg (Elbe).

** Dtsch.-Neuguinea, Dtsch.-Ostafrika, Dtsch.-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen, Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa, Togo.

*** Sendungen nach dem Sandschak Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

† Gegenüber Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz im Grenzbezirk (50 km) ermässigte Taxe für Briefe, 10 Pf. für je 20 g, mit Dänemark ferner Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pf.

Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Briefe, die auf direktem Wege, d. h. unmittelbar von einem deutschen nach einem amerikanischen Hafen befördert werden, einem ermässigten Porto von 10 Pf. für je 20 g. Briefe für diesen billigeren Weg sind möglichst mit einem deutlichen Leitvermerk, z. B. „direkter Weg“, „über Bremen oder Hamburg“, zu versehen.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.